



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 27. März 2024  
(OR. en)

8145/24  
PV CONS 15  
AG 63

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Allgemeine Angelegenheiten)  
19. März 2024

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7809/24 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

7806/24

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.


### b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7808/24

## Allgemeine Angelegenheiten

### 1. Satzung des Gerichtshofs

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 13.3.2024 gebilligt

 7296/24 + ADD 1  
PE-CONS 85/23  
JUR  
COUR

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absätze 4 und 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 256 Absatz 3, und Artikel 281 Absatz 2 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## Justiz und Inneres

### 2. Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“)

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 13.3.2024 gebilligt

  7298/24 + ADD 1  
PE-CONS 88/23  
JUSTICIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

## Wirtschaft und Finanzen

3. **Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 1/2024: Änderung des Haushaltsplans 2024 infolge der Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich** SC 7381/24  
7382/24  
7102/24  
FIN  
*Annahme*  
*Billigung eines Schreibens*  
vom AStV (2. Teil) am 13.3.2024 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2024 fest (Rechtsgrundlage: Artikel 314 AEUV und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

3. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 21./22. März 2024: Schlussfolgerungen 6087/24 + COR 1  
*Gedankenaustausch*
4. Europäisches Semester
- a) Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2024 6690/1/24 REV 1  
*Gedankenaustausch*
- b) Aktualisierter Fahrplan für das Europäische Semester 2024 14716/1/23 REV 1  
*Vorstellung durch den Vorsitz*
- c) Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets für 2024 5025/24  
5026/24  
*Übermittlung an den Europäischen Rat*

5.	Zukunft Europas <i>Gedankenaustausch</i>	7313/24
6.	Sonstiges	
a)	Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <i>Informationen Spaniens</i>	7468/2/24 REV 2
b)	Rechtsstaatlichkeit in Polen <i>Informationen Polens</i>	7358/24
c)	Wahlen in den Bewerberländern <i>Informationen Deutschlands</i>	7437/24
d)	Die Zukunft des EU-Binnenmarkts <i>Informationen Österreichs</i>	7674/24
e)	Aggression Russlands gegen die Ukraine <i>Informationen Litauens</i>	7878/24
f)	Einseitige Restriktionsmaßnahmen des Vereinigten Königreichs im Bereich der Fischerei <i>Informationen Frankreichs</i>	7872/24

---

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7808/24**

**Satzung des Gerichtshofs**

**Zu A-Punkt 1:**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, ITALIENS, MALTA, ÖSTERREICHS  
UND ZYPERNS**

„Wir unterstützen seit Langem die vom Gerichtshof vorgelegte Reform der Satzung, mit der in erster Linie das Ziel verfolgt wird, die Übertragung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen an das Gericht sowie eine Ausweitung des Filtermechanismus auf neue Rechtssachen zu ermöglichen. Obwohl wir Zweifel an den vom Europäischen Parlament verspätet eingebrachten Vorschlägen geäußert haben, sind wir bereit, keine Einwände gegen den endgültigen Kompromisstext zu erheben, der im Anschluss an die Verhandlungen des Vorsitzes in den Sitzungen des Quadrilogs erzielt wurde.

Wir möchten jedoch auf die Abänderung betreffend Transparenz hinweisen, die in den endgültigen Kompromisstext aufgenommen wurde. Mit dieser Abänderung wird ein letzter Absatz zu Artikel 23 der Satzung hinzugefügt, durch den bestimmt wird, dass gerichtliche Schriftstücke in Vorabentscheidungsverfahren von Amts wegen nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden, es sei denn, eine betroffene Partei erhebt Einwände gegen die Veröffentlichung ihrer eigenen Schriftsätze. Diese Neuerung wurde ohne ein Mandat des AStV auf Ersuchen des Europäischen Parlaments vereinbart und stand in keinem direkten Zusammenhang mit dem Zweck des Vorschlags des Gerichtshofs.

1. Diese Bestimmung gibt Anlass zu Bedenken und birgt Risiken, die gemindert werden müssen.

Zunächst möchten wir auf die Tatsache hinweisen, dass die Gewährung eines freien Zugangs im Internet zu den Verfahrensdokumenten der Parteien eines Gerichtsverfahrens keine Grundlage in den Verträgen hat und eine erhebliche Abweichung von den Rechtstraditionen mehrerer Mitgliedstaaten darstellt, in denen sich die rechtliche Regelung von Gerichtsverfahren über die Jahrhunderte als eine Verfahrenshandlung herausgebildet hat, die durch die Vertraulichkeit der Verfahrensdokumente der Parteien gekennzeichnet sein muss, selbst wenn das Verfahren in manchen Fällen öffentlich stattfindet. Bekanntlich spiegelt dies die grundlegende Notwendigkeit wider, es den Parteien zu ermöglichen, in völliger Freiheit und Ruhe ihre Streitigkeit auszutragen und mit dem Richter zu kommunizieren, und die Parteien selbst sowie ihre Geschäftsinformationen und -geheimnisse zu schützen.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass der für Vorabentscheidungen vorgesehene Transparenzstandard nicht als solcher auf die nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten übertragbar ist. Da die Veröffentlichung von Verfahrensdokumenten der Parteien im Internet nicht als solche nach den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege oder der Rechtsstaatlichkeit erforderlich ist, kann sie nicht als ein von den EU-Mitgliedstaaten intern anzuwendender Transparenzstandard der EU betrachtet werden.

Darüber hinaus sind wir – unter Hinweis darauf, dass das EU-Recht ein wichtiges Modell für andere Rechtssysteme in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten darstellt (auch aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zu den Grundrechten und zur Auslegung der DSGVO) – der Ansicht, dass der Gerichtshof bei der Entscheidung, welche Textteile verborgen und welche öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, das höchste Schutzniveau für sensible Daten und Informationen einhalten sollte.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass das Vorabentscheidungsverfahren nur eine Nebenphase des Gerichtsverfahrens ist, das im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eines Mitgliedstaats eingeleitet und nach der Vorabentscheidung des EuGH vor einem nationalen Richter fortgesetzt wird.

2. In diesem Zusammenhang halten wir es für notwendig, dass in Bezug auf den Kompromiss einige Klarstellungen vorgenommen und ausdrücklich berücksichtigt werden.

Wir nehmen das Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs betreffend einige Klarstellungen bezüglich Transparenz zur Kenntnis. Wir stellen fest, dass nach der durch den Präsidenten des Gerichtshofs vorgenommenen Auslegung der endgültige Kompromiss in Bezug auf Transparenz so zu verstehen ist, dass durch ihn keine Verpflichtung entsteht, die Entscheidung, Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Verfahrensdokumente zu erheben, zu begründen, und dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Wir nehmen ferner die Zusage des Präsidenten des Gerichtshofs zur Kenntnis, diese beiden Garantien in der vorgeschlagenen Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und des Gerichts, die er dem Rat in Kürze zur Billigung vorlegen wird, ausdrücklich vorzusehen.

Trotz dieser wichtigen Garantien möchten wir auf zwei besondere Punkte hinweisen.

Erstens möchten wir hinsichtlich des Zeitpunkts der Offenlegung sicherstellen, dass sich der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien und ihrer Anwälte an die Erfordernisse des Falles und des Verfahrens vor dem nationalen Gericht anpassen muss. Folglich dürfen Schriftsätze nicht automatisch frei zugänglich im Internet veröffentlicht werden; eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung des laufenden Hauptverfahrens, d. h. des laufenden nationalen Verfahrens, ist vorzuziehen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Gerichtshof etwaige Hinweise des nationalen Richters in Bezug auf die Möglichkeit, bestimmte mit dem Fall zusammenhängende Daten nicht offenzulegen, berücksichtigt.

Zweitens stellen wir in Bezug auf das Widerspruchsrecht fest, dass diese Bestimmung so formuliert sein muss, dass ihre praktische Wirksamkeit gewährleistet ist, was zwangsläufig bedeutet, dass im Fall eines Widerspruchs einer Partei alle Texte der Verfahrensdokumente der anderen Parteien, die Informationen oder Verweise auf den Inhalt der Texte der Einspruch erhebenden Partei enthalten, unkenntlich gemacht werden müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Widerspruch der betroffenen Partei unwirksam wird und der Wesensgehalt des Widerspruchsrechts ernsthaft gefährdet wäre.“

**Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung**  
**(„Anti-SLAPP-Richtlinie“)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**Zu A-Punkt 2:**

**ERKLÄRUNG ESTLANDS**

„Estland unterstützt das Ziel der Richtlinie, die Rede- und Medienfreiheit zu schützen, indem Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und anderen Personen, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Klagen gegen öffentliche Beteiligung erhoben wurden, bestimmte zusätzliche Garantien in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren gegeben werden, wenn sie sich für ihre Rechte einsetzen. Wir halten es jedoch für notwendig, folgende Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie zum Ausdruck zu bringen:

Erstens sind in Estland keine Probleme im Zusammenhang mit SLAPP-Klagen bekannt. Auch wenn wir Verständnis dafür haben, dass SLAPP-Klagen in anderen Ländern Schwierigkeiten bereiten könnten, sehen wir in unserem Fall die Gefahr, dass die Richtlinie den Zugang zur Justiz einschränken und sich wahrscheinlich auf zivilrechtliche Gerichtsverfahren im Allgemeinen auswirken könnte. Die Beklagten könnten nämlich die neuen Maßnahmen beantragen, obwohl gegen sie keine SLAPP-Klage erhoben wurde. Da uns keine Probleme mit SLAPP-Klagen vor unseren Gerichten bekannt sind, würden die Anträge im Zusammenhang mit SLAPP-Klagen wahrscheinlich leichtfertig gestellt werden, auch in legitimen Verfahren. Daher würden die neuen Maßnahmen wahrscheinlich zu einer Belastung der Gerichte führen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung, ob es sich um eine SLAPP-Klage handelt, möglicherweise nicht einfach ist. Bevor die Gerichte über die Sache selbst entscheiden können, könnten es auf mehreren Gerichtsebenen zu Verfahren über die Frage kommen, ob es sich um eine SLAPP-Klage handelt und gegen den Kläger Sanktionen verhängt werden sollten oder ob der Kläger von seinem Recht auf Zugang zu Gerichten Gebrauch macht, um seine Rechte zu schützen. Die Richtlinie würde es riskanter machen als zuvor, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Unserer Ansicht nach würde die Befürchtung, dass die Anrufung eines Gerichts zum Schutz der eigenen Rechte sanktioniert werden könnte, an sich den Zugang zur Justiz behindern.

Zweitens haben wir Bedenken in Bezug auf die Verpflichtung, Anträge auf Erstattung der Kosten von Verfahren, Sanktionen oder sonstige geeignete Maßnahmen wie Schadenersatz oder Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung (Artikel 5a Absatz 2) auf beschleunigte Weise zu behandeln. Nach estnischem Recht besteht eines der Ziele von zivilrechtlichen Verfahren darin, zu gewährleisten, dass die Gerichte Zivilsachen innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten. In jeder Phase der Verfahren unternimmt das Gericht Schritte, um die Parteien dabei zu unterstützen, ihre Erklärungen rechtzeitig vollständig einzureichen, und eine möglichst rasche Bearbeitung des Falls zu erleichtern. Die Gerichtsverfahren in Estland gehören zu den schnellsten in der EU.

Gleichzeitig verfügen wir über kein beschleunigtes Verfahren für die in Artikel 5a Absatz 2 genannten Abhilfemaßnahmen. Die Schaffung eines solchen beschleunigten Verfahrens wäre auch aus rechtlicher Sicht problematisch, und die Einhaltung der Verfassung würde infrage gestellt. Wenn wir beispielsweise ein beschleunigtes Verfahren für Schäden infolge von SLAPP-Klagen zulassen müssten, würde dies zu einer Ungleichbehandlung von Opfern führen, die aus anderen rechtlichen Gründen außervertragliche Schadenersatzansprüche haben (etwa im Zusammenhang mit Schäden infolge einer Straftat, Gesundheitsschäden oder durch Körperverletzung verursachte Schäden). Darüber hinaus können wir nicht für alle Fälle beschleunigte Verfahren vorsehen, da die Ressourcen der Justiz begrenzt sind und ein beschleunigtes Verfahren zu Lasten anderer Verfahren gehen würde.

Daher möchte Estland Artikel 5a Absatz 2 so auslegen, dass für ihn keine Verpflichtung zur Schaffung eines beschleunigten Verfahrens entsteht, da die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtungen – wie dargelegt – bereits erfüllt werden.

## ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) so aus, dass die gleichen Chancen und Möglichkeiten für Frauen und Männer geboten werden. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“

---